

Gemeinde Geltendorf

Beschlussvorlage

Gemeinderatssitzung am 07.12.2017

- öffentlich -

TOP4 Erlass einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf (Friedhofssatzung - FS)

Sach- und Rechtslage:

Nachdem die Friedhofsgebührensatzung aufgrund der Neukalkulation überarbeitet wurde, sollte auch die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf (Friedhofssatzung– FS) abgeändert werden. Ein entsprechender Entwurf liegt bei.

Der Entwurf der Friedhofssatzung sieht eine freizügige Gestaltung der Grabstätten vor. In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung verschiedene Erläuterungen zu den nachfolgend aufgeführten Paragraphen geben:

Erläuterung zu § 16:

Detailliertere Vorschriften dürfen nur dann in der Satzung an dieser Stelle enthalten sein, wenn auch Grabstätten in anderen Friedhofsbereichen oder Friedhöfen ausgewählt werden können, die nicht so strengen Gestaltungsvorschriften unterliegen.

Erläuterung zu § 17:

Da von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf dem Friedhof potenziell eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, ist der Friedhofsträger im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht berechtigt, deren Errichtung von seiner Erlaubnis abhängig zu machen.

§ 17 Abs. 5 trifft eine Regelung zu den provisorisch aufgestellten und erlaubnisfreien Grabmalen. Wird diese Regelung in die FS übernommen, so muss auch deren Einhaltung sichergestellt sein. Das bedeutet, dass der Friedhofsträger nach Ablauf der festgesetzten Zeit- z. B. zwei Jahre nach der Bestattung– den Grabnutzungsberechtigten auffordern muss, das Provisorium durch ein dauerhaftes Grabmal zu ersetzen. Gerade im Hinblick auf die Kosten, die mit einem herkömmlichen Grabmal verbunden sind, wird es voraussichtlich immer mehr Holzkreuze und -tafeln geben, die entgegen einer solchen Satzungsregelung stehen bleiben. Werden diese Holz-Grabmale gepflegt und stören sie nicht den Gesamteindruck des Friedhofs sowie seinen Zweck, so sollten sie toleriert werden. Von der Verwaltung wurde eine entsprechende Regelung übernommen, jedoch würde– sofern sie nicht den Gesamteindruck des Friedhofs stören– eine Tolerierung stattfinden.

Erläuterung zu § 17a:

Zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern lag die Frage zugrunde, ob der Friedhofsträger vorschreiben darf, dass in jedem Fall nur Steine zu verarbeiten sind, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt oder bearbeitet wurden. Das BVerwG hat am 16.10.2013– 8 CN 1.12 entschieden, dass die Bestimmung in der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg, der zufolge Grabmale „nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne

ausbeuterische Kinderarbeit" hergestellt worden sein müssen, gegen höherrangiges Recht verstößt. Die angegriffene Satzungsbestimmung schränkt die Berufsausübung von Steinmetzen ein. Die Verwendung von Grabmalen auszuschließen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, ist ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck. Den Steinmetzen den dahingehenden Nachweis aufzubürden, beeinträchtigt deren Berufsausübungsfreiheit unzumutbar, solange nicht zugleich bestimmt wird, wie dieser Nachweis geführt werden kann. Außerdem erlaubt Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Diese Begründung richtet der Gesetzgeber mit der Einführung des Art. 9 a BestG und regelte darin gleichzeitig die grundlegenden Anforderungen, die an die Nachweispflicht gestellt werden müssen. Diese Nachweise bzw. Zertifikate sind dann in Art. 9 a Abs. 2 Nr. 2 BestG geregelt. Zertifikate die diese Anforderungen erfüllen sind bspw. die Siegel von Fair Stone, der IGEP Foundation und Xerti-fiX. Darüber hinaus regelt Art. 9 a Abs. 2 Satz 3 BestG, dass eine schriftliche Erklärung des Letztveräußerers genügt, wonach er zusichert, sich vergewissert zu haben, dass der Grabstein und die Grabeinfassung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Maßnahmen sind zu erläutern und gegebenenfalls nachzuweisen.

Das Problem der Verwaltung mit der Regelung des Art. 9 a Abs. 2 BestG ist, dass zwar beispielhafte Formulierungen genannt sind und auch in der Gesetzesbegründung einige Zertifikate aufgeführt sind, allerdings gibt es unseres Wissens derzeit keine Handlungsempfehlungen/ Durchführungsanweisungen/ Satzungsmuster oder ähnliches.

Wir haben hauptsächlich 3 Steinmetze die im Gemeindegebiet Grabsteine aufstellen. Fa. Ludwig, Landsberg; Fa. Steinmetz Sepp e.K, Landsberg; Steinmetz Thomas Bartl, Egling.

Die Verwaltung hat sich erkundigt inwieweit das bspw. nachvollziehbar ist bei der Fa. Steinmetz Sepp e.K. Er kauft von mehreren Lieferanten Steine und bearbeitet diese selbst. Einige sind davon IGEP zertifiziert andere nicht. Die Steine haben weder eine Nummerierung noch sonstige Merkmale. Er würde uns dann eine kurze schriftliche Erklärung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 bringen bspw. ein kurzes Schriftstück dass das erklärt und wenn wir wollten könnten wir dann die Rechnung anfordern. Dort würden aber dann nur „5 Stück Granitsteine" oder ähnliche Angaben vermerkt sein. Eine direkte Kontrolle, ob dieser dort auf der Rechnung ausgewiesene tatsächlich dann in Geltendorf verwendet würde, hätte die Verwaltung daher nicht, da es in der Praxis nicht möglich ist, die Granitsteine zu unterscheiden. Daher würde die Verwaltung dies genauer regeln, weil eine Vorschrift die wir vollziehen und wir nicht kontrollieren können nichts bringt. Würde uns der Steinmetz den Stein aus dem Lager bringen, weil dieser dort 5-7 Jahre gelagert ist, könnte er uns praktisch nur die Erklärung und ggf. keine Rechnung bringen.

Wenn eine Firma also das ignoriert, dann kann ihr das kaum nachgewiesen werden und wenn sie sich dran hält dann tut sie das unserer Meinung nach jetzt schon. Die Fa. Steinmetz Sepp hat weiter erläutert, dass für Grabeinfassungen sich dies ohnehin nicht lohnen würde und er seine Steine vorwiegend von Händlern in der näheren Umgebung bezieht. Wir würden daher bei einer entsprechenden Fassung eine genauere Regelung vorschreiben, die aber zur Folge hätte, dass wir nicht wissen wie diese zu formulieren wäre. In unserer E-Mail an die Gemeinderäte vom 16.11.2017 wurde darauf verwiesen, dass der Ausschluss von Kinderarbeit grundsätzlich ein durchaus legitimer Zweck ist, die entsprechenden Regelungen jedoch vom Gesetzgeber zu treffen sind. Prinzipiell fehlt noch der Halbsatz, aus unserer Sicht, dass wir die getroffenen Regelungen zur Nachweiserbringung grundsätzlich zwar rechtlich haltbar, aber nicht detailliert genug sind um eine tatsächliche Kontrolle zu ermöglichen. Auf das hat Herr Hänle bereits bei der Sitzung im Jahr 2016 verwiesen, zu diesem Zeitpunkt war jedoch der neu eingefügte Art. 9 a BestG noch nicht bekannt. Veröffentlicht wurde dieser erst in der Fundstelle 255/2016 also Ende des Jahres 2016 in der Zeitschrift. Gelesen wurde das ganze nochmals bei der Überarbeitung, aber weder die Gesetzesbegründung noch der Leitartikel hierzu hat uns überzeugt. Dies liegt insbesondere daran, dass eine vollständige Kontrolle des Herstellungsprozesses aus unserer Sicht nicht möglich ist.

In der Email vom 16.11.2017, 11:29 Uhr, wurde aus diesem Grund darauf verwiesen, dass eine vorläufige Übernahme in den Entwurf nicht stattfindet. In der Email wurde die Erläuterung zu § 17 des Satzungsmusters des Bayer. Gemeindetages komplett kopiert. Hierbei wurde übersehen, dass bei der Erläuterung die letzten 3 Sätze hätten gelöscht werden müssen.

Nach der Rückfrage eines Gemeinderatsmitgliedes wurde der Art. 9 a BestG als § 17 a in den Entwurf der Friedhofssatzung aufgenommen. Es obliegt der Entscheidung des Gemeinderates, ob sie diesen übernimmt oder den § 17 a streicht. Die Verwaltung würde empfehlen, aus Verwaltungspraktischen Gründen, auf die Aufnahme des § 17 a zu verzichten.

Erläuterung zu § 19:

Werden detaillierte Gestaltungsvorschriften zulässigerweise für notwendig erachtet (z. B. Verbot von Grabplatten, liegenden Steinen, Bildern oder bestimmten Materialien usw.), so muss es in der Gemeinde auch Friedhöfe oder Friedhofsbereiche ohne besondere Gestaltungsvorschriften geben. Gestaltungsvorschriften begrenzen das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nur dann in verfassungsrechtlich zulässiger Weise, wenn sie notwendig sind, den Zweck des Friedhofs als würdige und verkehrssichere Ruhestätte zu gewährleisten. Verfolgt der Friedhofsträger ausschließlich gestalterische Ziele, die über eine Verunstaltungsabwehr hinausgehen, so darf er diese ästhetischen Vorstellungen zwar in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften verwirklichen. In den zur Vermeidung eines Verfassungsverstoßes vorzuhaltenden Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bleibt er jedoch auf die allgemeinen Gestaltungs- und Schutzzwecke beschränkt. Allein zur Sicherstellung der Verwesung aufgrund besonderer geologischer Verhältnisse kann die Gemeinde ein völliges Verbot von Grababdeckplatten vorsehen.

Anmerkung der Verwaltung:

Die bisherigen Gestaltungsvorschriften wie bspw. der Verbot der Grabeinfassung am Friedhof „An der Grotte“ durch die Verwendung von Materialien wie Stein, Metall oder Holz, die Untersagung der Verwendung von Gold, Silber und Farben bei der Gestaltung von Grabmälern wurde bisher weder vollständig eingehalten noch kontrolliert. Die Verwaltung hat daher darauf verzichtet, insbesondere in Anbetracht einer weitergehenden Freiheit der Grabgestaltung, auf solche Festsetzungen zu verzichten. Grobe Missstände können über die Allgemeinfestlegung eines pietätvollen Andenkens beseitigt werden.

Erläuterung zu § 20:

Zu Abs. 1:

In jedem Fall muss sich der Friedhofsträger in Abs. 1 für eines der anerkannten Regelwerke zu Errichtung und Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen entscheiden. Die BIV-Richtlinie und die TA-Grabmal haben die Aufgabe übernommen, die Vorgaben der Normen auf die Belange des Friedhofes zu reduzieren und zu interpretieren. Beide stellen verständliche aus den DIN Normen abgeleitete Regeln dar, denn beide Regelwerke verweisen in ihren Ausführungen auf die maßgeblichen DIN Normen. Somit sind beide Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik zuzuordnen. Vielmehr verknüpfen die Regelwerke die Normen mit statischen Modellen zur Dimensionierung von Grabanlagen. Sie bilden die Auslegung der Regeln der Technik (DIN Normen) reduziert auf das verständliche Niveau für Dienstleistungserbringer und Friedhofsverwaltungen. Ergänzend beinhalten beide Regelwerke Vorgaben zu der von der Gartenbau Berufsgenossenschaft geforderten jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabmale nach der Frostperiode. Ohne die Regelwerke TA-Grabmal oder BIV-Richtlinie wäre diese verpflichtende jährliche Prüfung nicht geregelt.

Schon allein deshalb muss in allen Friedhofssatzungen unbedingt auf eines der beiden Regelwerke Bezug genommen werden. Die Gartenbau Berufsgenossenschaft verweist im Anschluss an den § 9 der VSG 4.7 in der Durchführungsanweisung nur noch auf die TA-Grabmal. Steht in der Satzung lediglich, dass die anerkannten Regeln des Handwerks gelten, so ist dagegen ausschließlich die BIV-Richtlinie maßgeblich.

Der BIV-Richtlinie und der TA-Grabmal liegen die gleichen Rechenmodelle zur Ermittlung von Fundament- und Dübelabmessungen zugrunde. Daher führen beide Regelwerke zu gleichen Dimensionierungen. Sie unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Anforderung an die Standsicherheit bei der erstmaligen Erstellung und im Sicherheitskonzept für die jährliche Prüfung der Grabsteine. Zusätzlich enthält die TA-Grabmal Bemessungshilfen in Form von Tabellen und in der Anlage eine Beispielsammlung als Hilfe zur richtigen Anwendung .

Zu Abs. 2:

Der Nutzungsberechtigte ist für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Zwar führt der Friedhofsträger im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht jährlich einmal nach dem Ende der Frostperiode eine Standsicherheitsprüfung durch, deren Ergebnis er protokolliert. Aber zur Befestigung lockerer Grabmale sind unter Fristsetzung die Nutzungsberechtigten schriftlich aufzufordern, die hierzu satzungsgemäß verpflichtet sind. Den Nutzungsberechtigten ist mitzuteilen, dass im Falle des fruchtlosen Fristablaufs der Friedhofsträger auf Kosten des Verpflichteten das Grabmal befestigen (lassen) oder entfernen kann. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Pflicht dennoch nicht nach, so ist der Friedhofsträger zur Durchführung einer Ersatzvornahme berechtigt. Droht akute Gefahr für die Allgemeinheit durch ein nicht standsicheres Grabmal, hat der Friedhofsträger das Recht, Absperrungen vorzunehmen, das Grabmal zu sichern oder umzulegen. Von dem Umlegen eines Grabmals ist erfahrungsgemäß abzuraten, da dadurch weitere Schäden am Grabmal und am Fundament entstehen können.

Erläuterung zu § 25:

An dieser Stelle entscheidet der Friedhofsträger darüber, ob und welche Tätigkeiten auf dem Friedhof er als hoheitliche Tätigkeiten sich selbst vorbehalten will. Für die in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehen, darf nach herrschender Auffassung ein Benutzungszwang angeordnet werden. Soweit die genannten Tätigkeiten hoheitlich ausgeführt werden, ist in der Gebührensatzung (FGS) ein entsprechender Gebührentatbestand vorzusehen.

Wird die Ausführung bestimmter Arbeiten „freigegeben“, so dürfen diese hier nicht mehr aufgezählt und auch keine Gebühr in der FGS hierfür festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf (Friedhofssatzung - FS) in der Fassung vom 07.12.2017. Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Friedhofssatzung wird als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Geltendorf (Friedhofssatzung - FS)

vom 07.12.2017

Die Gemeinde Geltendorf erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Bestattungsanspruch	2
§ 4 Friedhofsverwaltung	3
§ 5 Schließung und Entwidmung	3
II. FRIEDHOFSORDNUNG	3
§ 6 Öffnungszeiten	3
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 8 Gewerbliche Arbeiten	5
III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE	5
§ 9 Grabstätten	5
§ 9 a Gemeinschaftsgrabstätten	6
§ 10 Grabarten	6
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen	7
§ 12 Größe der Grabstätten	7
§ 13 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)	8
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten	9
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber	10
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	10
§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	11
§ 17 a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	12
§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen	12
§ 19 Grabgestaltung	13
§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	13
IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	14
§ 21 Leichenhaus	14
§ 22 Leichenhausbenutzungszwang	14
§ 23 Leichentransport	15
§ 24 Leichenbesorgung	15
§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal	15
§ 26 Bestattung	15
§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	15
§ 28 Ruhefrist	16
§ 29 Exhumierung und Umbettung	16
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme	16
§ 31 Haftungsausschluss	16
§ 32 Zuwiderhandlungen	17
§ 33 Inkrafttreten	17

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Geltendorf unterhält nach Maßgabe der Satzung folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen
 - a) den gemeindlichen Friedhof bei der Pfarrkirche „St. Stephan“ in Geltendorf
 - b) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragene kirchliche Teil des Friedhofes bei der Kirche „St. Stephan“ in Geltendorf
 - c) das Leichenhaus bei der Kirche „St. Stephan“ in Geltendorf
 - d) den gemeindlichen Friedhof „An der Grotte“ in Geltendorf
 - e) den gemeindlichen Friedhof in Walleshausen
 - f) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragene kirchliche Teil des Friedhofes in Walleshausen
 - g) das Leichenhaus im Friedhof Walleshausen
 - h) den der Gemeinde zur Verwaltung übertragene kirchliche Teil des Friedhofes in Hausen
 - i) das Leichenhaus im Friedhof Hausen

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweit nicht sichergestellt werden kann,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte der Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten aufgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. FRIEDHOFSDRDNUNG

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist verboten:
 - a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - c) der Aufenthalt von Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird, oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 8 ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder Arbeiten ohne die erforderliche Anmeldung auszuführen,
 - g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Abraum und Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern,
 - i) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - j) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - k) Verunreinigungen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Würde des Ortes zu beeinträchtigen,
 - l) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - m) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
 - n) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.
- (3) Personen, die den Ordnungsvorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, werden aus dem Friedhof verwiesen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof sind vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Die Gemeinde kann Auflagen für die Durchführung der Arbeiten festsetzen, soweit dies der Friedhofszweck erfordert. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen, an Samstagnachmittagen sowie an Nachmittagen vor Feiertagen sind im Friedhof gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten verboten, wenn sie nicht der Durchführung von Bestattungen dienen.
- (4) Während einer Bestattung sind gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittgeschwindigkeit. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze und die Friedhofswege sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die gewerblichen Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

+ III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9 a Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten dienen
 - a) der Beisetzung von Urnen nach Ablauf des Grabnutzungsrechts,
 - b) der Bestattung von Föten, Totgeburten und Säuglingen bis sechs Wochen, sofern die Bestattung nicht in einer anderen Grabstätte erfolgt.
- An Gemeinschaftsgrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 1. Einzelgrabstätten
 2. Familiengrabstätten - Doppelgrabstätten
 3. Familiengrabstätten - Vierfachgrabstätten
 4. Kindergrabstätten
 5. Anonyme Grabstätten
 6. Urnenerdgrabstätten
 7. Anonyme Urnenerdgrabstätten
 8. Gemeinschaftsgrabstätten
 9. Urnengrabfächer
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegeben Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte oder einen bestimmten Friedhof der Gemeinde.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefengrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Eine weitere Bestattung während der Ruhefrist ist möglich, wenn die Erstbestattung in Tieflage erfolgt ist.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefengräber. Bei einem Tiefengrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander (Leichen oder Urnen), in einem Tiefengrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen (Leichen oder Urnen). Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnengrabstätten, Urnengrabfächern, anonymen Urnengrabstätten, Einzelgrabstätten, Familiengrabstätten - Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten - Vierfachgrabstätten, Kindergrabstätten oder anonyme Grabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Geltendorf gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon können mit Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten von der Gemeinde in besonderen Einzelfällen zugelassen werden.
- (5) In einer Einzelgrabstätte dürfen über die zulässige Anzahl an Bestattungen hinaus, bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In einer Familiengrabstätte dürfen über die zulässige Anzahl an Bestattungen hinaus, bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Nach einer Urnenbestattung darf während der laufenden Ruhefrist für die Urne wegen der Wahrung der Totenruhe keine weitere Leichenbestattung mehr erfolgen.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

- (1) Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber	Länge 220 cm	Breite 150 cm
2. Familiengräber	Länge 220 cm	Breite 200 cm
3. Kindergräber	Länge 180 cm	Breite 150 cm
4. Anonyme Grabstätten	Länge 220 cm	Breite 150 cm

5. Urnenerdgrabstätten	Länge 100 cm	Breite 135 cm
6. Anonyme Urnenerdgrabstätten	Länge 100 cm	Breite 135 cm
7. Gemeinschaftsgrabstätten	Länge 220 cm	Breite 200 cm
8. Urnengrabfächer	Breite 24 cm; Höhe 34 cm; Tiefe 43 cm	

Die Länge der Gräber 1 bis 7 wird ab der Hinterkante des Sockels gemessen.

- (2) Wenn die tatsächliche Grabgröße vorhandener Grabstätten von der Satzungsregelung abweicht, gelten die Vorschriften des Abs. 1 nicht.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle für die Gräber von Erwachsenen mindestens 1,80 m, für die von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 1,00 m.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 zulassen.

§ 13 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, ein Abkömmling oder ein Angehöriger des Verstorbenen beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) die Stiefkinder,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erbenübertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Die Gestaltungsfläche der Grabstätten hat in der Regel folgende Ausmaße :

1. Einzelgräber	Länge 180 cm	Breite 90 cm
2. Familiengräber	Länge 180 cm	Breite 140 cm
3. Kindergräber	Länge 180 cm	Breite 90 cm
4. Urnengräber	Länge 100 cm	Breite 75 cm
5. Urnennische (Platte)	Länge 35 cm	Breite 26 cm

Die Länge der Gräber 1 bis 4 wird ab der Hinterkante des Sockels gemessen.

(3) Die Gestaltungsfläche darf weder unter- noch überschritten werden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, sofern es sich der Umgebung gestalterisch anpasst.

(4) Bereiche zwischen den Grabstätten und den Grabreihen sind im Friedhof „An der Grotte“ als Rasenfläche, in den übrigen Friedhöfen als Riese!- oder Rasenfläche zu gestalten.

(5) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage , Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(6) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs . 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(7) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmaientwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung g. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Paragraphen umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Ein Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Die Abdeckplatten der Urnenwand sind über die Gemeinde Geltendorf zu beziehen. Die Beschriftung ist als Gravur vorgeschrieben. Erhobene oder geklebte Buchstaben sind unzulässig. Das Anbringen von Blumenvasen o.ä. direkt auf der Abdeckplatte ist nicht erlaubt. Auf schriftlichen Antrag kann davon im Einzelfall befreit werden.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs . 1d) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnenbeisetzungen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Geltendorf vom 08.01.1996 in der Fassung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Gemeinde Geltendorf, den 07.12.2017

Wilhelm Lehmann
1. Bürgermeister

